

B e r i c h t

der

Minderheit der nationalrätthlichen Kommission, betreffend die Frage der Aufhebung der Portofreiheit für amtliche Korrespondenzen.

(Vom 3. Juli 1872.)

Tit. I

Die Frage der Portofreiheit ist ein beinahe stätiges Tractandum Ihrer Rätthe und wird es bleiben, so lange nicht gegen die Mißbräuche, die sich unbestrittener Maßen vorfinden, Abhülfe geschaffen wird.

Der Bundesrath hat im Jahre 1867 eine Vorlage gemacht, wonach in Hauptsache die Portofreiheit aufgehoben, dagegen den Kantonen von der Postverwaltung eine Summe von Frankomarken unentgeltlich abgetreten werden sollte, welche ungefähr das Equivalent der Einbuße, welche sie bei Aufhebung der Portofreiheit treffen sollte, betragen hätte.

Diesem Antrag gegenüber beschloffen die Rätthe für einmal nicht einzutreten.

Unterm 21. Juli 1871 wurde im Nationalrath das Postulat gestellt:

Der Bundesrath wird eingeladen, der Bundesversammlung in der nächsten Session Bericht und Antrag einzubringen über die Frage wegen Aufhebung der Portofreiheit der amtlichen Korrespondenz, — welches Postulat auch einstimmig angenommen wurde. In der Sitzung vom 16. November 1871 hat der Ständerath die Frage an den Bundesrath zurückgewiesen in folgendem Sinne:

„Der Bundesrath ist eingeladen, der Bundesversammlung einen Gesezentwurf vorzulegen im Sinne der Einführung der Zwangsfrankatur

und der Beschränkung der Portofreiheit auf die Korrespondenz der im Dienste befindlichen Militärs, sowie auf die offene Korrespondenz der öffentlichen Verwaltungsstellen.“

In Ihrer Sitzung vom 1. Februar 1872 haben Sie auf Antrag Ihrer Commission beschlossen, das Eintreten in die Materie bis zur Erledigung der Bundesrevision zu verschieben.

Das Postulat liegt nun heute zur Behandlung vor, und es bedarf dasselbe einer grundsätzlichen Erledigung.

Ihre Commission ist einstimmig, daß der erste Theil des Postulates des Ständerathes über Einführung der Zwangsfrankatur in der Schweiz zu verwerfen sei, indem nachgewiesen ist, daß die freiwillige Frankatur der Korrespondenzen von Jahr zu Jahr zunimmt und vorauszusetzen ist, daß nach und nach nicht frankirte Briefe zu den großen Ausnahmen gehören werden. Ist einmal dieser Zeitpunkt eingetroffen, so läßt sich dann süglich erörtern, ob das was faktisch schon besteht, nicht auch gesetzlich bekräftigt werden soll.

Die Commission ist dagegen getheilter Ansicht in Bezug auf die Portofreiheit. Die Mehrheit der Mitglieder will die frühern Geseze und Verordnungen bestehen und keinerlei Aenderungen eintreten lassen und verbleibt mir die Aufgabe, meinen Minderheits-Antrag zu begründen. Derselbe lautet:

Die Bundesversammlung möge beschließen:

„Es sei in Berücksichtigung der vielseitig zu Tage getretenen Mißbräuche die Portofreiheit prinzipiell auf die Korrespondenz der im Dienste befindlichen Militärs und auf offene Korrespondenzen von öffentlichen Verwaltungen zu beschränken.

„Der Bundesrath sei einzuladen, zu untersuchen und Bericht zu erstatten, in wie weit den Kantonen unter sich, sowie auch einzelnen kantonalen Verwaltungen, die Portofreiheit für geschlossene Korrespondenzen ausnahmsweise auch ferner zu gestatten sei.“

Wie Sie sehen, steht mein Antrag dem zweiten Theil des ständeräthlichen Postulates nahe und würde derselbe einem großen Theil der gegenwärtigen Mißbräuche durch Benützung der amtlichen Adressirung von Korrespondenzen für Privat Zwecke in hohem Maße entgegen treten, ohne den jetzigen amtlichen Verkehr auch nur erwähnenswerth zu stören.

Dieser Antrag schließt allerdings die bisherige Portofreiheit § 1 Litt. a der Verordnung vom 13. Juni 1862 für die Mitglieder der Bundesversammlung, des Bundesgerichtes und der Commissionen während der Dauer der Sitzungen gänzlich aus, und ich zweifle keinen Augenblick, daß, wenn man nun einmal in eine Revision des Gesezes eintreten soll, jedes Mitglied auf diese bescheidene Verzichtleistung gerne eingehen wird.

Es wird dieses Vorgehen auch außerhalb des Bundesrathshauses begrüßt werden.

Vor Allem soll die vorgeschlagene Aenderung des Gesetzes nicht den Zweck einer vermehrten Einnahme für die Postkasse haben und ebensowenig im Allgemeinen die jetzigen Vortheile der Portofreiheit in den Kantonen erheblich abschwächen; sie wird dies auch nicht, weil die amtliche Correspondenz, wenn offen versandt, auch später portofrei spedirt wird. Den Gemeinden, Kirchen- und Armenbehörden werden auf diesem Wege die gleichen Dienste wie früher geleistet, und im Ganzen werden es seltene Ausnahmen sein, wo der Inhalt der amtlichen Mittheilungen ein verschlossenes Couvert erheischt; die Last, welche diesen Behörden diesfalls erwächst, kann nur ein Minimum sein. Man darf wohl mit einiger Sicherheit annehmen, daß von den 9,000,000 Poststücken, welche gegenwärtig durch die Post gratis spedirt werden, kaum 5% der Frankatur wegen ihres Inhaltes bedürftig sein werden, eine Ausgabe von circa Fr. 45 à 50,m, welche auf alle Kantone vertheilt, kaum der Erwähnung werth ist.

Wenn demnach die Litt. C und E, welche von Gemeindebehörden und Armenwesen sprechen, auf die offene Correspondenz beschränkt werden, so darf dieser Schritt unbedenklich gethan werden. Das Militär im eidgenössischen und kantonalen Dienste bleibt wie früher laut Litt. D in seiner Portofreiheit geschützt. Wie unschätzbar eine solche Bestimmung für den Dienstthuenden ist, haben die letzten Jahre bewiesen und an dieser wird Niemand rütteln wollen.

Etwas anders verhält es sich mit Litt. B, welche den kantonalen Behörden ebenfalls Portofreiheit in Amtssachen gestattet. Hier halte ich eine unbedingte Abschaffung der portofreien geschlossenen Correspondenz zum mindesten verfrüht und sehe mich daher veranlaßt, zu beantragen, der Bundesrath möchte untersuchen und berichten, inwieweit diese Concession den Kantonen unter sich und mit einzelnen kantonalen Behörden auch ferner ausnahmsweise gestattet werden solle.

Einige Rücksicht in dieser Hinsicht wäre am Platze und es wird dann einer späteren Verhandlung vorbehalten sein, diese Ausnahmen festzustellen. Für heute dürfte es genügen, den Grundsatz auszusprechen.

Wenn ich im Eingang bemerkte, daß die vorgeschlagene Aenderung nicht den Zweck einer Mehreinnahme haben soll, so darf anderseits mit Recht hervorgehoben werden, daß es in der Aufgabe der Ráthe liegt, den anerkannten Mißbräuchen, welche immer mehr über Hand nehmen, nach Kräften zu steuern. Die Post soll nicht verpflichtet sein, Briefe, die ihr mit den deutlichsten Anzeichen argen Mißbrauches zur Beförderung übergeben werden, bestellen zu müssen. Es soll ihr das Recht der Einsicht gestattet werden, sowie etwas Verdächtiges vorliegt und

überdies im Uebertretungsfalle befugt sein, erhebliche Strafen, wie beim Schmuggel im Zollwesen, zu verhängen. Daß das Briefgeheimniß auch bei der offenen Correspondenz gewahrt bleiben soll, ist selbstverständlich, und daß dieselbe auch nicht überflüssig visitirt wird, dafür dürfte der gute Takt der Postverwaltung und die andererseits abgemessene Zeit der Postangestellten von selbst Sorge tragen.

Daß Beispiel anderer Staaten, wo selbst die Regenten-Häuser keine Portofreiheit genießen, wäre allerdings verlockend genug gewesen, weitergehende Anträge im Sinne der gänzlichen Abschaffung zu stellen; ich habe mich auf vorliegenden Antrag beschränkt, weil für einmal schwerlich mehr erreicht werden kann, und weil dem Zwecke, Mißbräuchen zu begegnen, in Hauptsache Genüge geleistet ist.

Nachdem Sie unterm 21. Juli 1871 das Postulat über die Frage wegen Aufhebung der Portofreiheit der amtlichen Correspondenz einstimmig angenommen haben, würden Sie in einigen Widerspruch gerathen, wollten Sie nach der Ansicht der Mehrheit der Commission heute bei unveränderter Sachlage einfache Tagesordnung erkennen.

Ich empfehle Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, Eintreten in angedeutetem Sinne.

Bern, den 3. Juli 1872.

Die Minderheit der nationalrätlichen Commission:
Jenny.

Note.

Unterm 16. November 1871 beschloß der Ständerath Folgendes:

„Der Bundesrath ist eingeladen, der Bundesversammlung einen Gesetzentwurf vorzulegen im Sinne der Einführung der Zwangsfrankatur und der Beschränkung der Portofreiheit auf die Correspondenz der im Dienste befindlichen Militärs, sowie auf die offene Correspondenz der öffentlichen Verwaltungsstellen.“

Der Nationalrath seinerseits faßte am 3. Juli 1872 nachstehenden Beschluß:

„Es soll in Berücksichtigung der vielseitig zu Tage getretenen Mißbräuche die Portofreiheit prinzipiell auf die Correspondenz der im Dienste befindlichen Militärs und auf offene Correspondenzen von öffentlichen Verwaltungen beschränkt werden.“

Der Bundesrath ist eingeladen, zu untersuchen und Bericht zu erstatten, in wie weit den Kantonen unter sich, sowie auch einzelnen kantonalen Verwaltungen, die Portofreiheit für geschlossene Correspondenzen ausnahmsweise auch ferner zu gestatten sei.“

Am 6. Juli 1872 beschloß der Ständerath: Beibehaltung des status quo, beziehungsweise einstweiliges Aufsichtberuhenlassen des Gegenstandes.

Diesem Beschlusse trat der Nationalrath unterm 12. Juli 1872 bei.

B e r i c h t

der

ständerräthlichen Kommission über den Rekurs des Hans
Heinrich Jansen von Hamburg.

(Vom 10. Juli 1872.)

Herr Fürsprech Löw recurriert im Namen des Hrn. Hans Heinrich Jansen gegen zwei Entscheide des Bundesrathes d. d. 29. Dezember 1871 und 10. Juni 1872.

Die thatsächlichen Verhältnisse, welche diesen Entscheiden zu Grunde liegen, sind in Kürze folgende:

Durch notarialischen Akt vom 14. Juli 1866 constituirte sich in Basel eine Aktiengesellschaft für Errichtung und Betrieb einer Papierfabrik im Schlosse zu Botmingen, Kantons Baselland. Bei diesem Unternehmen theilte sich der in Basel wohnende Maler Amberger aus Solingen, Königreich Preußen, mit 12 Aktien zu je 1000 Fr., und ein Freund desselben, Namens Beuteführer, mittelst der von Amberger geliehenen Fr. 10,000 ebenfalls mit 10 Aktien, welche jener diesem als Caution hinterlegte. Das Geschäft rentirte nicht und wurde deshalb bereits 1867 an den mit Amberger damals befreundeten Hrn. Jansen, Großhändler, Bürger und wohnhaft zu Hamburg, um die Summe von Fr. 100,000 verkauft. Jansen versprach dem Amberger den Nennwerth seiner Aktien zu bezahlen und ihn auch ferner die Fr. 5000 zu vergüten, mit welchen er die 10 Aktien von Beuteführer eingelöst hatte. Unterm 8. Februar 1868 erhielt Johann Jansen die nachgesuchte Niederlassung für die Gemeinde Bottingen ohne irgend

Bericht der Minderheit der nationalrätlichen Kommission, betreffend die Frage der Aufhebung der Portofreiheit für amtliche Korrespondenzen. (Vom 3. Juli 1872.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.08.1872
Date	
Data	
Seite	128-132
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 394

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.